

Keine Steuermahnungen an Kriegerfamilien.

Eine Bekanntmachung, die von allgemeiner Bedeutung ist, hat der Landrat des Kreises Görlitz und Vorsitzende der dortigen Einkommensteuer-Veranlagungskommission erlassen. Es waren bei ihm Beschwerden darüber eingegangen, daß von den Ortsbehörden Mahnungen zu Zahlungen von Staats- und Gemeindesteuern an die Ehefrauen oder andere Angehörige von Kriegsteilnehmern zugestellt werden. Dies Verfahren sei nicht zu billigen und stehe auch nicht mit den Bestimmungen in Einklang, da die erfolgte Veranlagung zu den Staatssteuern sowohl wie zu den Gemeindesteuern auf amtlichem Wege nicht zur Kenntnis der im Felde stehenden Steuerpflichtigen gelangt sein kann. Die bereits erfolgten Mahnungen dieser Art sind daher als nicht geschehen zu betrachten und Personen, denen solche zugestellt worden sind, entsprechend zu belehren. Ferner macht der Landrat darauf aufmerksam, daß keinesfalls die Kriegsunterstützungen zur Deckung von rückständigen oder fälligen Steuerbeträgen, gleichviel, ob es sich um Staats- oder um Gemeindesteuern handelt, herangezogen oder gar einbehalten werden dürfen. Die Bekanntmachung findet sowohl auf Kriegsteilnehmer mit einem Einkommen von mehr als 3000 M. als auch auf die mit einem geringeren Einkommen Anwendung.